

Satzung

über die

Örtlichen Bauvorschriften

zum Bebauungsplan

„Im Bohl – 2. Änderung“

Gemäß § 74 (1) und (7) der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg in öffentlicher Sitzung am die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Aitental III – 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften ist mit dem räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung deckungsgleich. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.01.2022

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Örtliche Bauvorschriften (Textteil) in der Fassung vom 14.01.2022
- in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil vom 14.01.2022

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den Bestimmungen der Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
In Kraft treten

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Aitental III – 1. Änderung“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Blumberg, den

Markus Keller
Bürgermeister

Vermerk zur Wirksamkeit:

Die Satzung wurde durch amtliche Bekanntmachung am

rechtsverbindlich.